

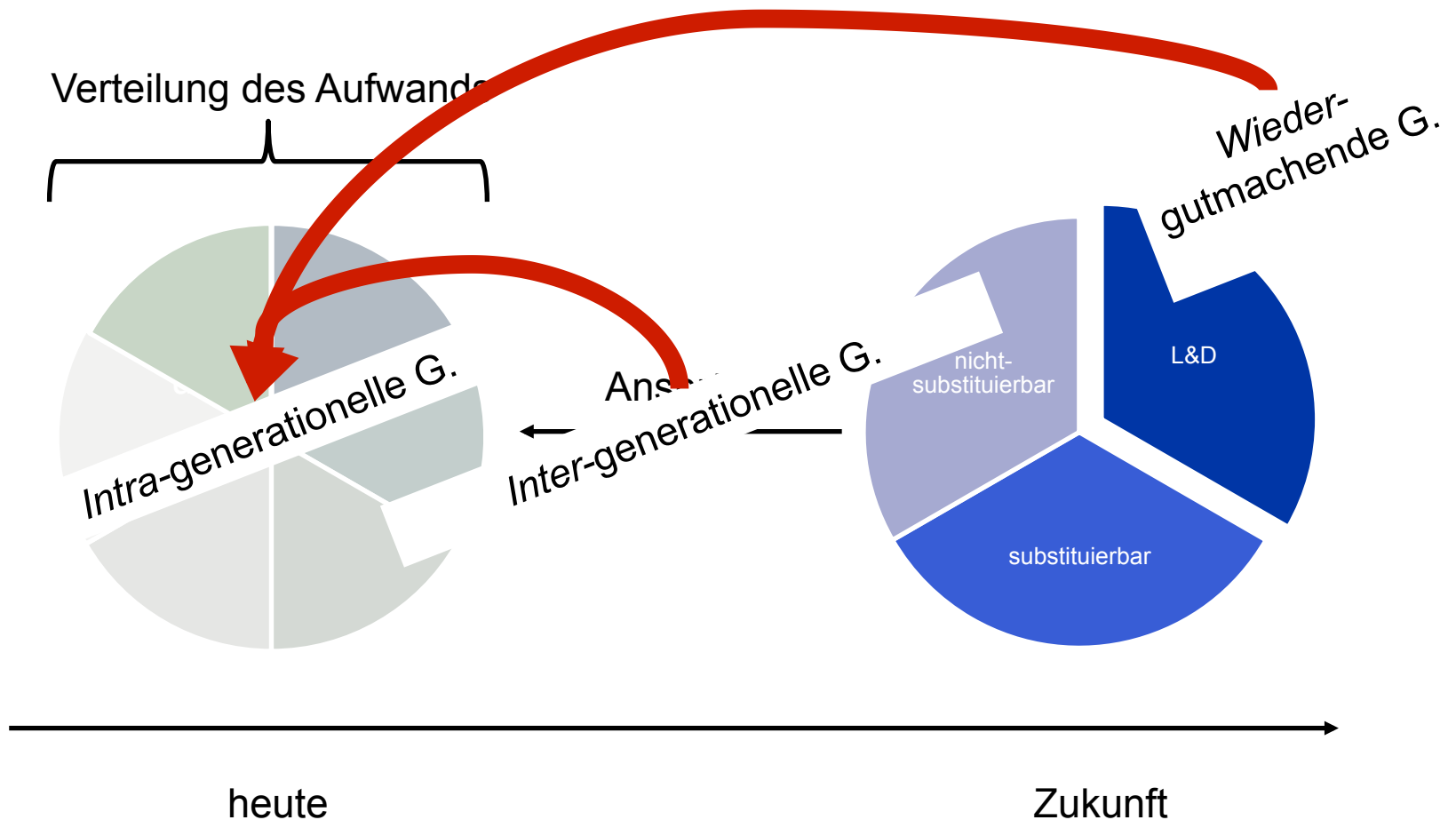


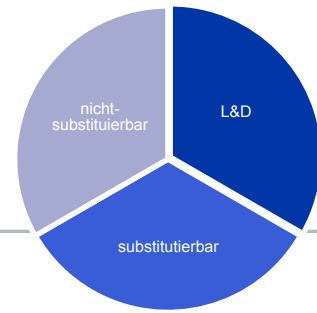
Mitbestimmte Vorsorge

6. Symposium Anpassung an den Klimawandel
Workshop «Umgang mit Unsicherheiten»

Dr. phil. Ivo Wallimann-Helmer

Drei Bereiche der Anpassungs-Gerechtigkeit



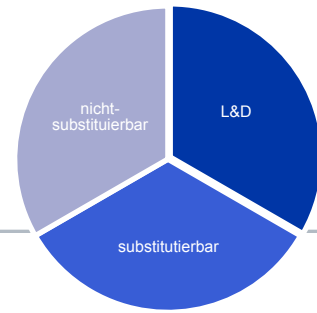


1. *Inter-generationale Gerechtigkeit*

Was schulden wir zukünftigen Erwachsenen / zukünftig Lebenden?

Ethische Prinzipien	In Frage stehende Güter
Gleichheit: <i>Gleiche Wohlfahrtsbedingungen.</i>	Substituierbar: Güter, die durch Anpassungsmassnahmen ohne Verluste ersetzt werden können (z.B. ökonomische Subsistenz, Wasserversorgung, Verkehr) Nicht-Substituierbar: Güter, die geschützt aber nicht ohne Verluste ersetzt werden können (z.B. Landschaftsbild, Kulturgüter)
Mindeststandard: <i>Ausreichende Wohlfahrtsbedingungen</i> z. B. für ökonomische Subsistenz, kulturelles Erbe, politische Teilhabe...	

Vorsichtsprinzip I: Bei Unsicherheit spricht viel dafür, dem Schutz *nicht-substituierbarer* Güter Priorität vor dem Schutz *substituierbarer* Güter einzuräumen.

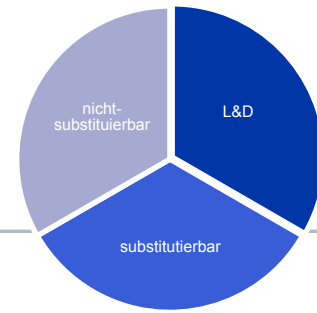


2. *Wieder-gutmachende Gerechtigkeit*

Was schulden wir bei nicht vermeidbaren/nicht vermiedenen Verlusten/Schäden?

Ethische Prinzipien	In Frage stehende Bedingungen
Mittel-Ersatz: <i>Wiederherstellung als gleich empfundener Wohlfahrtsbedingungen.</i>	Ersetzbar: Bedingungen, die durch Zahlungen oder andere Massnahmen mit minimalen Verlusten wiederhergestellt werden können.
Veränderung: <i>Übergang zu veränderten aber als äquivalent empfundenen Wohlfahrtsbedingungen.</i>	Nicht-Ersetzbar: Bedingungen, die nicht ersetzt werden können und deshalb eine Veränderung erfordern.

Vorsichtsprinzip II: Bei Unsicherheit spricht viel dafür, dem Übergang zu *veränderten Bedingungen* Priorität vor dem Ersatz von Mitteln zur Sicherstellung *gleicher Bedingungen* einzuräumen.



3. Recht auf Mitbestimmung

Wer sollte über die zu treffenden Massnahmen entscheiden?

Schwierigkeit I:

Im Prinzip kann ein jedes Gut durch ein anderes **substituiert** werden.

Unter welchen Bedingungen eine solche Ersetzbarkeit aber gegeben ist, können **nur die von Klimaeinflüssen direkt Betroffenen** entscheiden.

Schwierigkeit II:

Schäden, die durch Mittel-**Ersatz** behoben werden können sind unter bestimmten Umständen schwergewichtiger als Schäden, die **veränderte Wohlfahrtsbedingungen** erfordern.

Auch hier: **Nur die direkt Betroffenen** können entscheiden.

«Vorsichts»prinzip III: Es ist von zentraler Bedeutung, dass die von Klimaeinflüssen potentiell Betroffenen: a) In den *Entscheidungsprozess* einbezogen werden und b) bei Bedarf *Massnahmen einfordern* können.



4. Fazit

Vorsichtsprinzip I:

Bei Unsicherheit spricht viel dafür, dem Schutz *nicht-substituierbarer* Güter Priorität vor dem Schutz *substituierbarer* Güter einzuräumen.

Vorsichtsprinzip II:

Bei Unsicherheit spricht viel dafür, dem Übergang zu *veränderten Bedingungen* Priorität vor dem Ersatz von Mitteln zur Sicherstellung *gleicher Bedingungen* einzuräumen.

«Vorsichts»prinzip III:

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die von Klimaeinflüssen potentiell Betroffenen: a) In den *Entscheidungsprozess* einbezogen werden und b) bei Bedarf *Massnahmen einfordern* können.